

1

Der aktuelle Rechtsstand im Überblick

Für den europäischen Landverkehr maßgebend ist die **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**. Die GGVSEB dient der Umsetzung der EU-Richtlinie für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnengewässern (sog. EU-Binnenlandrichtlinie) und fasst die früheren Verordnungen für diese drei Verkehrsträger in einer nationalen Verordnung zusammen. Sie bildet die Grundlage für die Anwendung des ADR, des RID und des ADN.

In den Jahren 2014 und 2015 wurde die GGVSEB an die Regelwerksänderungen angepasst. Rückwirkend zum 1.1.2015 wurde sie am 26.2.2015 umfassend geändert und am 30. März 2015 in neuer Fassung bekanntgemacht.

Für die einzelnen Verkehrsträger gelten derzeit das **ADR 2015**, das **RID 2015** und das **ADN 2015** in der unten beschriebenen Fassung (siehe Kap. 1.4, 1.5 und 1.6)

Mit einigen **multilateralen Vereinbarungen** wurden Regelungen für das ADR 2017 bzw. RID 2017 bereits vorab zur Anwendung gebracht (siehe Tabelle S. 22)

Die geltenden Richtlinien zur Durchführung der GGVSEB, des ADR, RID und ADN – RSEB vom 1. 6. 2015 – wurden im Verkehrsblatt Nr. 12/2015 bekannt gegeben.

Die Regelungen für den Seeverkehr, der IMDG-Code und die dazugehörigen weitestgehend internationalen Vorschriften werden in Deutschland durch die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) eingeführt.

Die GGVSee wurde als Neufassung vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) bekannt gegeben. Sie wurde insbesondere aus Gründen der Harmonisierung an den Aufbau der GGVSEB angepasst.

Die GGVSee regelt Beförderungen mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, Beförderungen mit Seeschiffen unter fremder Flagge, soweit diese sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, sowie alle Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen dieser Beförderungen im Geltungsbereich dieser Verordnung.

Damit gilt auch der CTU-Code (Bekanntmachung der Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten – CTU-Code – Verkehrsblatt Seite 422 – Stand: Mai 2015).

Ebenfalls am 9. Februar 2016 geändert und am 18. Februar 2016 in der neuen Fassung bekanntgemacht wurde die Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV). Eine Reihe von Geltungsfristen werden verlängert.

Wie bei den verkehrsträgerspezifischen Regelungen gab es auch bei vielen allgemeinen Vorschriften (z.B. GbV, EU-Binnenlandrichtlinie u.a.) Änderungen, die aus den nachfolgenden Übersichten im Einzelnen zu entnehmen sind. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften folgen jeweils nach der Tabelle.

1.1 Allgemeine Vorschriften

Vorschrift	Erreichter Rechtsstand		Bemerkungen zu den Bekanntmachungen
	Fundstelle	Änderungsdatum	
GGBefG Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 7.7.2009	BGBI. I 2009 S. 1774 (ber. S. 3975)		Neufassung
	BGBI. I 2013 S. 3154 (3191)	7.8.2013	G z. Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes
	BGBI. I 2015 S. 1474 (1545)	7.8.2013	10. Zuständigkeitsanpassungs-V
GbV Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25.2.2011	BGBI. I 2011 S. 341		Inkrafttreten 1.9.2011
	BGBI. I 2012 S. 2715	19.12.2012	V z. Änd. gefahrgutrechtl. und schiffssicherheitsrechtl. Vorschriften
	BGBI. I 2015 S. 265 (275)	26.2.2015	7. V. z. Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen
	BGBI. I 2015 S. 1474 (1545)	31.8.2015	10. Zuständigkeitsanpassungs-V
GGKostV Gefahrgutkostenverordnung vom 7.3.2013	BGBI. I 2013 S. 466		Neufassung
	BGBI. I 2015 S. 265 (273)	26.2.2015	7. V. z. Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Zur GbV

Die Fragen für die Gb-Prüfung wurden im Bundesanzeiger am 1. April 1999 als Sonderdruck letztmalig veröffentlicht. Seitdem wurde der Fragenkatalog durch den DIHK weiterentwickelt und an die neuen Vorschriften angepasst. Er wird nun nur noch auf der Internetseite des DIHK www.dihk.de veröffentlicht (zu finden im Themenfeld Existenzgründung und Unternehmensförderung/Fach- und Sachkundeprüfungen/Verkehr/Verkehrsprüfungen unter dem Stichwort Gefahrgutbeauftragte). Der Fragenfundus entspricht in seiner aktuellen Fassung dem Rechtsstand Februar 2016 bei allen Verkehrsträgern.

Die GbV wurde 2011 neu gefasst und es wird auf den die Regelungen im ADR/RID/ADN Bezug genommen. Neufassung vom 25. Februar 2011 (BGBI. I S. 341). Zuletzt geändert durch Artikel 490 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474).

Die Neufassung hatte zum Ziel, alle über internationale Vorgaben hinausgehenden Anforderungen an die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt zu streichen und die Durchführung der Schulung und Prüfung weitgehend dem Satzungsrecht der IHK'en zu unterwerfen. Damit konnte auch die Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung aufgehoben werden. Für die Seeschifffahrt sind im IMDG-Code bisher keine Regelungen für Gefahrgutbeauftragte enthalten. Es wird aber der Rechtsstand zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten beibehalten.

Im Luftverkehr wird auf die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten verzichtet, weil wegen der im Einzelnen geregelten Schulungsanforderungen an die jeweiligen Beteiligten sichergestellt ist, dass an jeder Stelle in den Unternehmen geschulter Sachverstand vorhanden ist und damit die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet wird.